

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Petr Bystron, Stefan Keuter, Joachim Wundrak, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD
– Drucksache 20/6664 –**

Visastatistiken an ausgewählten Botschaftsstandorten

Vorbemerkung der Fragesteller

Die vorliegende Kleine Anfrage dient der Erfragung von nach Auffassung der Fragesteller wichtigen Visastatistiken an ausgewählten Botschaftsstandorten.

1. Wie viele Visa wurden an den Standorten deutscher Auslandsvertretungen
 - a) in der Türkei,
 - b) in Jordanien,
 - c) in Afghanistan (inklusive des Zeitraums der Auslagerung der Visastelle Kabul nach Islamabad),
 - d) in Pakistan,
 - e) im Irak,
 - f) in Georgien,
 - g) in Somalia,
 - h) in Eritrea,
 - i) im Iran,
 - j) in Nigeria,
 - k) in Russland und
 - l) in Syrien (inklusive des Zeitraums der Auslagerung der Visastelle Damaskus nach Beirut)

seit dem Jahr 2015 erteilt (bitte nach Visa zur Arbeitsaufnahme, Familienzusammenführung, Aufnahme eines Studiums bzw. nach Besuchs- oder Geschäftsvisa differenzieren sowie nach Staatsangehörigkeit der Antragsteller jährlich aufschlüsseln)?

3. Wie hoch ist die Visaerteilungsquote (Anteil der erteilten Visa an den Visaanträgen insgesamt; bitte gemäß Frage 1 und Visakategorie aufschlüsseln)?

Die Fragen 1 und 3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs zusammen beantwortet.

In Bezug auf die Zahlen der erteilten nationalen Visa bis zum Jahr 2017 wird auf die Antwort der Bundesregierung zu den Fragen 1 und 2 der Kleinen Anfrage der Fraktion der FDP auf Bundestagsdrucksache 19/6573 verwiesen. Dabei ist zu beachten, dass es sich um die Zahlen der an den jeweiligen Auslandsvertretungen erteilten Visumanträge handelt, ohne dass nach der Staatsangehörigkeit der Antragstellenden differenziert wird.

Für die Zahlen der erteilten Schengenvisa seit dem Jahr 2015 sowie die Zahlen der nationalen Visa ab 2018 wird auf die Anlagen 1 bis 3 verwiesen. Diese enthalten die Zahlen der Visastatistik des Auswärtigen Amts. Da sich die Erfassung der Zahlen in der Visastatistik im Laufe der Jahre verändert hat, sind folgende Informationen zu beachten:

- Eine Differenzierung nach der Staatsangehörigkeit der Antragstellenden in der Visastatistik des Auswärtigen Amts erfolgt erst seit 2018.
- Die Visumzahlen für 2018 und 2019 unterliegen wegen der Umstellung auf eine automatisierte Auswertung leichten statistischen Abweichungen von den offiziellen Visumstatistiken in diesen Jahren.
- In Somalia und Eritrea gab es in den erfragten Jahren keine Visastelle.
- Zahlen zur Visumbearbeitung für die Visastelle Damaskus (Syrien) in Libanon werden erst seit 2018 separat statistisch erfasst.

Seit Schließung der Visastelle Kabul in Afghanistan liegt die Zuständigkeit für die Bearbeitung von Schengenvisa für afghanische Staatsangehörige mit dauerhaftem Aufenthalt in Afghanistan bei den Visastellen in Istanbul (Türkei), Dubai (VAE), Duschanbe (Tadschikistan), Islamabad (Pakistan) und Neu-Delhi (Indien), für die Bearbeitung von nationalen Visa bei den Visastellen in Islamabad (Pakistan) und seit 2022 in Teheran (Iran), sowie Neu-Delhi (Indien). Anträge von Personen mit ungeklärter Staatsangehörigkeit sind gekennzeichnet mit xxx. Anträge von staatenlosen Personen sind gekennzeichnet mit xxa. Anträge von Personen mit von der palästinensischen Autonomiebehörde ausgestellten Reisedokumenten sind gekennzeichnet mit xxy.

Aufgrund der Übermittlung der Erteilungsquote werden die Anlagen als „VS – Nur für den Dienstgebrauch“ eingestuft übermittelt.* Von der Erteilungsquote lässt sich auf die Ablehnungsquote schließen. Veröffentlicht die Bundesregierung im Rahmen einer parlamentarischen Anfrage Ablehnungsquoten zu den Auslandsvertretungen in einem bestimmten Land, bekommt diese Aussage gegenüber dem betroffenen Land ein erheblich stärkeres Gewicht, als bei einer abstrakten nicht einzelnen Ländern zuordenbaren Angabe. Eine aus dem Kontext gerissene Ablehnungsquote könnte als Ungleichbehandlung eines Staates und seiner Staatsangehörigen im Vergleich zu anderen Staaten wahrgenommen werden. Daher enthalten auch die auf der Webseite des Auswärtigen Amts veröffentlichten Statistiken lediglich Zahlen zu bewilligten Visaanträgen, nicht zu Ablehnungen. Würde die Bundesregierung die länderspezifische Erteilungsquote im vorliegenden Fall veröffentlichen, aus der sich die Ablehnungsquote schließen ließe, könnte dies die Beziehungen zu dem betroffenen Staat beeinträchtigen.

* Das Auswärtige Amt hat die Antwort als „VS – Nur für den Dienstgebrauch“ eingestuft. Die Antwort ist im Parlamentssekretariat des Deutschen Bundestages hinterlegt und kann dort von Berechtigten eingesehen werden.

2. Wie lange beträgt die durchschnittliche Dauer der Wartezeit auf einen Termin für die jeweilige Visakategorie wie auch die anschließende Wartezeit bis zu einem Entscheid über den gestellten Antrag (in den Botschaften aus Frage 1; bitte seit 2015 jährlich aufschlüsseln)?

Bei einem Großteil der Auslandsvertretungen können die Antragstellerinnen und Antragsteller selbst einen Termin zur Visumbeantragung im Onlinesystem buchen. Der zur Verfügung stehende Buchungszeitraum ist je nach spezifischen örtlichen Gegebenheiten und Erfordernissen unterschiedlich lang und kann zwischen wenigen Tagen bis zu maximal 14 Wochen betragen. Konkrete Wartezeiten lassen sich daraus nicht ermitteln. Bei Auslandsvertretungen mit extrem hoher Terminnachfrage wurde dem Onlinebuchungssystem eine Terminliste vorgeschaltet, auf der sich die Antragstellerinnen und Antragsteller für einen Termin anmelden. Termine zur Visumbeantragung werden dann in chronologischer Reihenfolge vergeben. Bei Angaben zu Wartezeiten handelt es sich um rechnerische Momentaufnahmen, die über das Jahr hinweg, in Abhängigkeit von Nachfrage und verfügbaren Bearbeitungskapazitäten, stark schwanken. Eine systematische, statistische Erfassung der Wartezeiten erfolgt daher nicht.

Bei Schengenvisumanträgen beträgt die Bearbeitungszeit in der Regel wenige Tage. Wird ein sogenanntes Konsultationsverfahren gemäß § 22 des Visakodex, bzw. § 73 des Aufenthaltsgesetzes durchgeführt, im Rahmen dessen noch weitere Behörden an der Entscheidung beteiligt werden, liegt die Bearbeitungszeit in der Regel bei etwa zwei Wochen. Bei nationalen D-Visumanträgen variiert die Bearbeitungszeit sehr viel stärker, weil sie von den lokalen Umständen, der Mitwirkung der Antragstellerinnen und Antragsteller und dem Sachverhalt des Einzelfalls abhängt. Anträge können erst abschließend bearbeitet werden, wenn die Antragsunterlagen vollständig vorliegen, gegebenenfalls eine weitergehende Überprüfung der Unterlagen erfolgt ist und die Rückmeldungen zu den erforderlichen Beteiligungen von Behörden im Inland erfolgt sind. Durchschnittliche Bearbeitungszeiten hätten daher wenig Aussagekraft und werden deshalb nicht ermittelt.

4. Wurde das Antragsverfahren der Auslandsvertretungen an externe Anbieter ausgelagert, wenn ja, an welchen Auslandsvertretungen geschah dies, und wie oft wurden diese externen Anbieter in der Vergangenheit aus Gründen der Unzuverlässigkeit ausgewechselt?

Die Visumantragsannahme wird an den Auslandsvertretungen Abu Dhabi, Algier, Almaty, Amman, Ankara, Antalya, Astana, Baku, Bangalore, Bangkok, Beirut, Belgrad, Bischkek, Boston, Chengdu, Chennai, Chicago, Colombo, Daresalam, Dhaka, Djidda, Dublin, Doha, Dubai, Duschanbe, Edinburgh, Erbil, Gaborone, Hanoi, Ho-Chi-Minh-Stadt, Houston, Islamabad, Istanbul, Izmir, Jakarta, Jekaterinburg, Kairo, Kaliningrad, Kalkutta, Kampala, Kanton, Kapstadt, Kuala Lumpur, Kuwait-Stadt, London, Los Angeles, Manama, Manchester, Manila, Maskat, Mexiko-Stadt, Miami, Moskau, Mumbai, Nairobi, New York, New Delhi, Nowosibirsk, Peking, Phnom Penh, Pretoria, Pristina, Rabat, Ramallah, Rangun, Riad, Sarajewo, San Francisco, Shanghai, Singapur, Shenyang, Skopje, St. Petersburg, Taschkent, Teheran, Tel Aviv, Thimpu, Tirana, Tunis, Ulan Bator, Vientiane, Washington und Wellington ausgelagert. Die Auslagerung in Kiew ist aufgrund des russischen Aggressionskrieges gegen die Ukraine ausgesetzt.

Es wurden bisher keine externen Dienstleister aus Gründen der Unzuverlässigkeit ausgewechselt.

5. Kam es nach Kenntnis der Bundesregierung an deutschen Auslandsvertretungen im Zeitraum seit 1. Januar 2015 zu Fällen von Korruption, und wenn ja, in wie vielen Fällen waren hierbei entsandte Mitarbeiter und in wie vielen Fällen lokal Beschäftigte beteiligt?

Nach aktueller Kenntnis der Bundesregierung kam es seit dem 1. Januar 2015 zu 66 internen Korruptions-Verdachtsfällen an deutschen Auslandsvertretungen. Davon betrafen 57 Fälle lokal Beschäftigte, fünf Fälle Entsandte und zwei Fälle Personen aus beiden Gruppen.